



Ausgabe 2024

## SCHULE UND BILDUNG IN URI

Ein Überblick für Eltern, Schülerinnen und Schüler

## INHALT

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>Das Bildungssystem im Überblick</b>	<b>5</b>
<b>Volksschule</b>	<b>6</b>
Kindergarten	7
Primarschule	8
Oberstufe	10
Beurteilung und Zeugnis	12
Förderung	15
Sonderpädagogik	17
<b>Berufsbildung</b>	<b>26</b>
Brückenangebote	26
Berufliche Grundbildung	27
Berufsmaturität	28
Höhere Berufsbildung	29
Weiterbildung	29
<b>Gymnasium</b>	<b>31</b>
<b>Musikschule Uri</b>	<b>34</b>
<b>Beratungsdienste</b>	<b>35</b>
Schulpsychologischer Dienst	35
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	36
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst	38
Opferhilfe	39
Fachstelle Kinderschutz	40
<b>Stipendien</b>	<b>41</b>
<b>Adressverzeichnis</b>	<b>44</b>

## VORWORT



### Attraktiv dank einem vorzüglichen Bildungssystem

Bildung ist der Schlüssel zum Erfolg. Das gilt für den einzelnen Menschen genauso wie für die ganze Gesellschaft. Darum ist es eine der wichtigsten Aufgaben von uns allen, für ein hervorragendes Bildungssystem zu sorgen und dieses laufend weiterzuentwickeln. Der jüngste Meilenstein in diesem Bestreben war in unserem Kanton die Revision des Bildungsgesetzes, die vom Urner Volk im September 2022 mit grosser Mehrheit gutgeheissen wurde. Aus welchen Teilen unser Bildungssystem heute nun besteht, zeigt die vorliegende Broschüre. Sie will einen kurzen und gleichwohl umfassenden Überblick über Schule und Bildung in Uri geben.

Grosse Teile der Bildung sind in der Schweiz föderalistisch organisiert. Das bedeutet, dass der Bund – mit Ausnahmen der Berufsbildung – nur wenige Vorschriften macht. Für die Bildung sind somit hauptsächlich die Kantone zuständig. In Uri wiederum sind die Gemeinden die Trägerinnen der Volksschule. Die Gemeinden tragen somit den Grossteil der Kosten für die betreffenden Leistungen, die sie im Übrigen in sehr guter Qualität erbringen.

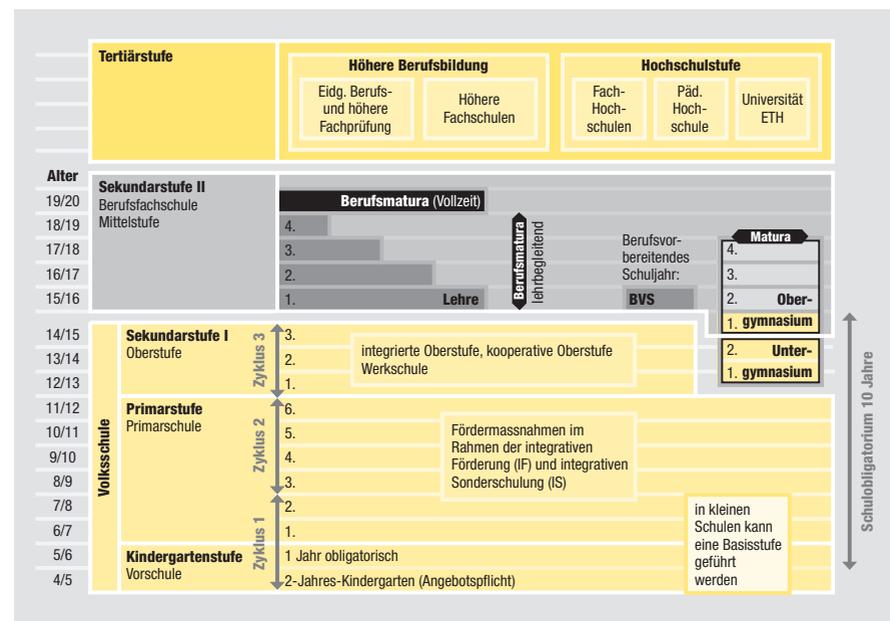
Der Kanton seinerseits verfügt mit der Kantonalen Mittelschule Uri und dem Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri (bwz uri) über zwei ausgezeichnete Bildungsinstitutionen auf Sekundarstufe II. Die Kantonale Mittelschule zum einen bietet in Altdorf ein Langzeitgymnasium an; es führt zur eidgenössisch anerkannten gymnasialen Matura und befähigt die Absolventinnen und Absolventen zum Besuch einer weiterführenden Schule auf tertiärer Stufe. Das bwz uri zum anderen ist ein tragender Pfeiler der Berufsbildung. Diese genießt in Uri traditionellerweise einen hohen Stellenwert. Urner Lernende haben auch ausserkantonale einen ausgezeichneten Ruf, und sie erbringen immer wieder Spitzenleistungen – sei es an den Abschlussprüfungen oder an nationalen und internationalen Wettbewerben.

Schliesslich sichert der Kanton Uri seinen Studierenden den chancengleichen Zugang zu Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und zu den verschiedensten Bildungsgängen der höheren Berufsbildung. All das sorgt dafür, dass Uri ein attraktiver Wohnkanton ist und bleibt.

#### Regierungsrat Beat Jörg

Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Uri

## DAS BILDUNGSSYSTEM IM ÜBERBLICK



Die **Volksschule** besteht aus der Kindergarten-, der Primar- und Sekundarstufe I. Der Besuch der Volksschule ist obligatorisch, und zwar für eine Dauer von zehn Jahren. Der Besuch von einem Jahr Kindergarten ist obligatorisch.

Die **Sekundarstufe II** umfasst das Gymnasium sowie die Berufsausbildung gemäss eidgenössischem Berufsbildungsgesetz. Im kaufmännischen Bereich kann am bwz uri lehrbegleitend die Berufsmatura erworben werden. Wer die technische oder gesundheitlich-soziale Berufsmatura anstrebt, hat die Möglichkeit, im Anschluss an die Lehre eine einjährige Vollzeitschule am bwz uri zu besuchen.

Die **Tertiärstufe** ist in Uri nicht mit Institutionen vor Ort vertreten (abgesehen vom Urner Institut «Kulturen der Alpen» an der Universität Luzern in Altdorf). Interkantonale Vereinbarungen und Konkordate stellen aber sicher, dass Urnerinnen und Urner eine höhere Fachschule, eine Fachhochschule oder eine Universität zu gleichen Bedingungen besuchen können wie Einwohnerinnen und Einwohner der Standortkantone.

## VOLKSSCHULE

**Qualität** Die Volksschule nimmt ihren Bildungsauftrag in hoher Qualität wahr. Sie gewährleistet Chancengerechtigkeit und bietet Platz für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von Herkunft und Fähigkeiten.

Die Volksschule unterstützt und fördert die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie bemüht sich, diese zu selbstständigen und toleranten Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln.

Uri bekennt sich zu einer integrativen Volksschule. Kinder und Jugendliche – ob hochbegabt, ob mit Lernschwierigkeiten oder mit Behinderungen – werden so weit als möglich und sinnvoll in Regelklassen integriert.

**Trägerschaft** Trägerinnen der Volksschule sind im Kanton Uri die Gemeinden. Sie führen die Schule vor Ort. Kleine Gemeinden tun dies oft im Verbund mit anderen, und zwar in Form von Kreisschulen.

**Dauer** Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primar- und die Oberstufe. Insgesamt sind zehn Schuljahre zu absolvieren. Das Schuljahr beginnt jeweils nach Mitte August. Es dauert mindestens 38 Schulwochen. Die Gemeinden legen unter Beachtung der kantonalen Vorgaben die täglichen Unterrichtszeiten und die Schulferien fest.

**Kosten** Der Besuch der Volksschule in der eigenen Gemeinde oder in der Kreisschule ist unentgeltlich und somit schulgeldfrei. Auch die obligatorischen Lehrmittel stehen kostenlos zur Verfügung. Für die Verpflegung am Mittagstisch oder die schulergänzende Betreuung dürfen die Gemeinden indes Beiträge erheben.

## Kindergarten

**Ziel und Dauer** Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule. Er soll erziehen und bilden. Die Kindergartenlehrperson plant und gestaltet das Geschehen nach den Zielen des Lehrplans 21. Im Zentrum der Planung stehen das einzelne Kind und die Kindergruppe.

Der Besuch von einem Jahr Kindergarten ist obligatorisch. Überdies haben alle Gemeinden einen Zweijahreskindergarten anzubieten.

**Modelle** Der Kindergarten kann auch zusammen mit den ersten beiden Jahren der Primarschule geführt werden. Kleinere Gemeinden, ab 2026 auch grosse Schulen, können eine sogenannte Basisstufe führen (zurzeit: Seelisberg, Sisikon, Isenthal und Bristen). In einer Basisstufenklasse werden Kinder im Alter von vier bis acht Jahren gemeinsam unterrichtet.

**Eintritt** Jedes im Kanton Uri wohnhafte Kind, das bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr vollendet, wird mit Beginn des nächsten Schuljahrs schulpflichtig. Erfüllt das Kind das fünfte Altersjahr nach dem 31. März, können die Erziehungsberechtigten das Kind auch um ein Jahr zurückstellen.

Für den Zweijahreskindergarten wird der Stichtag um ein Jahr vorverlegt. Somit können die Kinder, die am 31. Juli das vierte Altersjahr erfüllen, in den freiwilligen Kindergarten eintreten. Das Pensum richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Der Kindertageeintritt ist für Eltern und Kind ein neues, herausforderndes Ereignis. Daher hat die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kindergartenlehrperson und den Eltern einen hohen Stellenwert. Das Kind soll auf seinem Weg durch das Kindergartenjahr im Mittelpunkt der Zusammenarbeit stehen und auf diese Weise optimal begleitet werden.

**Übertritt in die Primarschule** Der Übergang vom Kindergarten in die Schule wird bewusst gestaltet. Die Einschulung ist ein Prozess, in den Erziehungsberechtigte, das Kind, die Kindergartenlehrperson und die Lehrperson der 1. Klasse eingebunden sind.

Die Kindergartenlehrperson beurteilt, ob die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler über die erforderlichen Kompetenzen und die Bereitschaft für den Besuch der 1. Klasse der Primarschule verfügt.

Sind die Eltern mit der Einschätzung nicht einverstanden, können sie sich an den Schulrat wenden.

**Alternierender Unterricht**

In der 1. bis 4. Klasse (ab vierzehn Kindern pro Klasse) bieten die Gemeinden alternierenden Unterricht. Wo die Heterogenität in einer Klasse gross ist, dient die alternierende Unterrichtsform der besseren individuellen Förderung des Kindes.

**Reihenerfassungen**

Während des Kindergartens finden Reihenerfassungen statt. Die Untersuchung durch Schularzt, Zahnarzt und Logopädin sind je nach Gemeinde anders organisiert. Die Kindergartenlehrperson informiert die Eltern.

**Obligatorium**

Seit 2016 ist der Besuch von einem Jahr Kindergarten obligatorisch. Der Kindergarten zählt somit zur Schulpflicht. Die Gemeinden ermöglichen allen Kindern den Besuch von einem freiwilligen zusätzlichen Jahr vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.

**Primarschule**

**Ziel,** Die Primarschule dauert sechs Jahre. Sie vermittelt den Kindern grundlegende fachliche Kompetenzen und fördert wichtige Fähigkeiten und Haltungen in den überfachlichen Kompetenzen.  
**Dauer und Gliederung**

Gegliedert ist die Primarschule in drei Stufen:

<b>Unterstufe</b>	1. und 2. Klasse
<b>Mittelstufe 1</b>	3. und 4. Klasse
<b>Mittelstufe 2</b>	5. und 6. Klasse

Pro Stufe haben die Kinder meist eine hauptverantwortliche Klassenlehrperson; diese unterrichtet die Mehrzahl der Fächer selbst.

**Fächer** Folgende Fächer werden unterrichtet:

- Deutsch**
- Englisch** ab der 3. Klasse
- Italienisch** ab der 5. Klasse (Wahlpflichtfach)
- Mathematik**
- Natur, Mensch, Gesellschaft**
- Musik**
- Bildnerisches Gestalten**
- Textiles und Technisches Gestalten**
- Bewegung und Sport**
- Medien und Informatik** ab der 5. Klasse

**Förderungs-massnahmen** Kinder mit Lernschwierigkeiten oder Lernbehinderungen werden integrativ in der Klasse unterstützt. Fremdsprachige Kinder erhalten zusätzlichen Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Weitere Informationen zu den Förderungs-massnahmen finden sich ab Seite 15.

**Übertritt zur Sekundarstufe I** Nach der 6. Klasse treten die Schülerinnen und Schüler über in die Sekundarstufe I. Der Übertritt erfolgt prüfungsfrei anhand von Entscheidungskriterien; es sind: die Beurteilung der schulischen Leistungen, die ganzheitliche prognostische Einschätzung der Lehrperson sowie die Gespräche zwischen Kind, Eltern und Lehrperson. Als Beobachtungsperiode gelten die ganze 5. Klasse und das erste Semester der 6. Klasse.

Für den Übertritt besteht ein separates Informationsblatt für Eltern; sie erhalten es von der Klassenlehrperson der 5. Klasse anlässlich des Elternabends.

**Erst zur Lehrperson ...**

Wer Fragen hat zu Lehrplänen, zur Unterrichtsführung oder zur Schule allgemein, wendet sich immer zuerst an die Klassenlehrperson. Auch Unterschiede in der Auffassung zu Unterrichts- und Erziehungsfragen sollen grundsätzlich zwischen Eltern und Lehrperson besprochen und geklärt werden.

**... und danach zur Schulleitung**

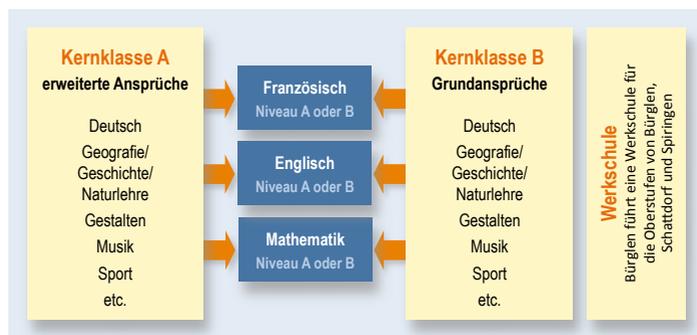
Sollten die Gespräche mit der Klassenlehrperson zu keiner befriedigenden Lösung führen und fühlen sich Eltern benachteiligt oder in ihren Rechten verletzt, haben sie das Recht, bei der Schulleitung oder beim Schulrat der Gemeinde vorzusprechen.

## Oberstufe

**Dauer und Modelle** Die Oberstufe dauert drei Jahre. Zehn Gemeinden führen eine Oberstufe. Grundsätzlich können die Gemeinden zwischen verschiedenen Modellen wählen: separiertes Modell (mit Sekundar-, Real- und Werk-schule), kooperatives Modell und integriertes Modell. Das separierte Modell wird von keiner Gemeinde geführt.

**Kooperative Oberstufe** Im kooperativen Modell werden die Schülerinnen und Schüler mit Selektion der Kernklasse A oder B zugewiesen. Aufgrund ihrer Fähigkeiten besuchen sie die Fächer Englisch, Französisch und Mathematik im Niveau A oder im Niveau B. Es besteht die Möglichkeit, das Niveau in den einzelnen Fächern sowie die Kernklasse zu wechseln.

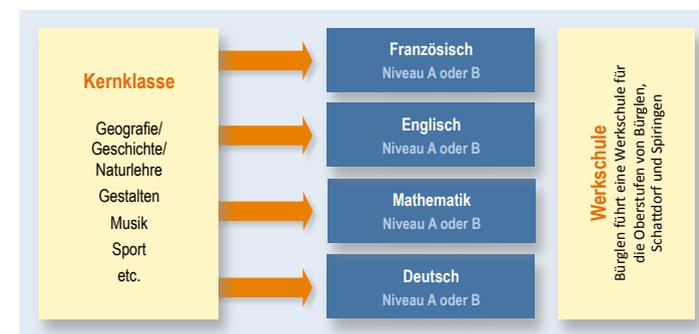
### Kooperative Oberstufe (Fachbezeichnungen)



Bürglen führt derzeit eine kooperative Oberstufe mit dem Einzugsgebiet der Gemeinden Bürglen, Spiringen und Unterschächen.

**Integrierte Oberstufe** Im integrierten Modell werden die Schülerinnen und Schüler ohne Selektion einer Kernklasse zugewiesen. Aufgrund ihrer Fähigkeiten können sie die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik im Niveau A oder im Niveau B besuchen. Es besteht die Möglichkeit, das Niveau in den einzelnen Fächern zu wechseln.

### Integrierte Oberstufe (Fachbezeichnungen)



Folgende Gemeinden führen eine integrierte Oberstufe:

- **Altdorf**
- **Andermatt** (zusammen mit **Hospental** und **Realp**)
- **Erstfeld**
- **Flüelen** (zusammen mit **Sisikon**)
- **Gurtellen** (zusammen mit **Wassen** und **Göschenen**)
- **Schattdorf**
- **Seedorf** (zusammen mit **Attinghausen**, **Bauen** und **Isenthal**)
- **Silenen**
- **Spiringen** (zusammen mit **Unterschächen**)

Die Schülerinnen und Schüler von **Seelisberg** besuchen die integrierte Oberstufe in Emmetten.

**Übergang in die Sekundarstufe II** Die schulischen Angebote in der 3. Oberstufe sind an die Lernziele und Lernbedürfnisse im Hinblick auf die anschliessenden Berufsausbildungen und Schulen angepasst; gefördert werden realistische Einschätzungen der persönlichen Fähigkeiten im Hinblick auf mögliche berufliche Ziele.

Eine umfassende Standortbestimmung im Verlauf der 2. Oberstufe – mit Einsatz des webbasierten Leistungstests «Stellwerk 8» – ist eine wichtige Voraussetzung für die persönliche Gestaltung der 3. Oberstufe. Mit «Stellwerk 9» wird der Lernstand in einzelnen Fachbereichen gegen Ende der 3. Oberstufe überprüft.

### Zehn Oberstufenzentren

Im Kanton Uri werden zehn Oberstufenzentren geführt: Altdorf, Andermatt, Bürglen (mit Kreisschule C), Erstfeld, Flüelen, Gurtellen, Schattdorf, Seedorf, Silenen und Spiringen.

#### Vorbereitung auf den Übergang

Ab der 2. Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler eingehend auf die Berufswahl oder den Besuch von weiterführenden Schulen vorbereitet.

#### Wechsel und Übertritt ans Gymnasium

Schülerinnen und Schüler des Niveaus A bei der kooperativen und integrierten Oberstufe können in die 2. beziehungsweise 3. Klasse des Gymnasiums übertreten. Am Ende der 3. Oberstufe ist lediglich der Eintritt in die 3. Gymnasialklasse möglich.

## Beurteilung und Zeugnis

**Beurteilung der Leistung** Lernen und Beurteilen gehören untrennbar zusammen. In der Volksschule wird die Leistung des Kindes denn auch auf unterschiedliche Arten laufend beurteilt.

Die Beurteilung richtet sich nach dem Lernstand und den Lernfortschritten bezogen auf die Ziele des Lehrplans.

Die Beurteilung berücksichtigt

- die fachlichen Kompetenzen (fachspezifisches Wissen und die damit verbundenen Fähigkeiten in den einzelnen Fächern) und
- die überfachlichen Kompetenzen (Wissen und Können, das über alle Fachbereiche hinweg für das Lernen eine wichtige Rolle spielt). Zu den überfachlichen Kompetenzen zählen namentlich auch das Lern- und Arbeitsverhalten, das Sozialverhalten und die methodischen Kompetenzen.

Die Beurteilung umfasst eine Fremdbeurteilung durch die Lehrperson und Elemente von Selbstbeurteilung durch die Schülerin oder den Schüler.

**Beurteilung im Unterricht** Im Unterricht wird das Kind ganzheitlich beurteilt. Die Lehrperson gibt dem Kind regelmässig Rückmeldungen auf das Lernen, zum Beispiel als Unterstützung während einer Arbeit oder beim Nachbesprechen des Unterrichts oder von Lernkontrollen.

**Beurteilung im Gespräch** Während der gesamten Volksschulzeit findet jährlich ein Beurteilungsgespräch statt: mit Eltern, Kind und Lehrperson. Das Beurteilungsgespräch informiert über den Lernstand und die Lernfortschritte der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen des Kindes.

**Beurteilung im Zeugnis** Zweimal im Jahr erhält das Kind ein Zeugnis. Das Zeugnis beurteilt die fachlichen Kompetenzen: im 1. und 2. Schuljahr mit «Lernziel erreicht» oder «Lernziel nicht erreicht», von der 3. Primarklasse bis zur 3. Oberstufe mit (ganzen oder halben) Noten.

Folgende Notenskala gilt:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = ungenügend
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht

Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Das Zeugnis macht auch Aussagen zur Zielerreichung im Lern- und Arbeitsverhalten und im Sozialverhalten.

Das Zeugnis am Ende des Schuljahrs dient auch zur Feststellung, ob ein Kind in die nächste Klasse aufsteigen kann (Promotion). Für das Aufsteigen sind drei Promotionsbereiche massgebend:

#### 1. Sprachen:

Deutsch und obligatorische Fremdsprache(n)

#### 2. Mathematik

#### 3. Natur, Mensch, Gesellschaft:

*Primarstufe:* Natur, Mensch, Gesellschaft

*Oberstufe:* Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geschichte und Geografie) und Natur und Technik

**Aufstieg in die nächste Klasse** In die nächste Klasse steigt auf, wer in zwei oder in allen drei Promotionsbereichen mindestens genügende Beurteilungen (Note 4 oder «Lernziel erreicht») erreicht hat.

Erscheint das Aufsteigen eines Kindes gefährdet, erhalten die Eltern spätestens zu Beginn des zweiten Semesters eine schriftliche Mitteilung der Lehrperson.

Besondere Bestimmungen gelten für den Wechsel des Niveaus in der integrierten und kooperativen Oberstufe beziehungsweise für den Wechsel der Kernklasse in der kooperativen Oberstufe.

- Rechte und Pflichten** Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch darauf,
- über den Lernstand und die Lernfortschritte des Kindes informiert zu werden,
  - in die bewerteten Arbeiten des Kindes Einblick zu nehmen,
  - Einzelgespräche mit der Lehrperson zu führen.

Sie haben die Pflicht,

- mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten,
- die Zeugnisse des Kindes einzusehen und zu unterzeichnen,
- der Einladung der Lehrperson zu den Beurteilungsgesprächen nachzukommen.

**Beurteilungsreglement** Alle Informationen zum Thema «Beurteilen und Zeugnis» sowie das aktuelle Beurteilungsreglement finden sich auf der Website des Kantons Uri: [www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Suchbegriff: Schülerbeurteilung).

#### Einsichtnahme ins Zeugnis

Mit ihrer Unterschrift im Zeugnis bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass sie Einsicht ins Zeugnis genommen haben, nicht aber, dass sie damit einverstanden sind. Wer Fragen hat oder mit einer Beurteilung nicht einverstanden ist, kann die Klassenlehrperson kontaktieren.

#### Freies Gespräch und Vorspracherecht

An den Schulen sollen Probleme und Beanstandungen in erster Linie im freien Gespräch erörtert und bereinigt werden. Eltern haben das Recht, beim Schulrat beziehungsweise bei der Schulleitung vorzusprechen, wenn sie sich durch Handlungen oder Unterlassungen der Schule benachteiligt oder in ihren Rechten verletzt fühlen. Schulrat oder Schulleitung können das rechtliche Vorgehen aufzeigen.

## Förderung

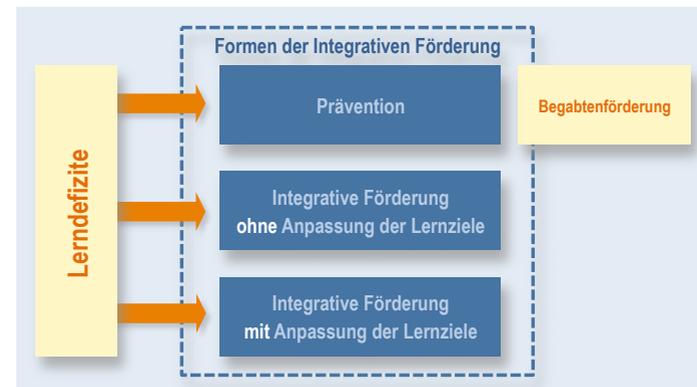
**Stärken entwickeln, Schwächen verringern** Die Schule nimmt die Kinder und Jugendlichen in ihrer Verschiedenheit wahr und richtet den Unterricht bestmöglich darauf aus. Schülerinnen und Schüler können mit verschiedenen Förderungsmaßnahmen zusätzlich unterstützt werden. Diese helfen mit, Stärken weiterzuentwickeln und Lernschwächen zu verringern.

Die Förderungsmaßnahmen, wie sie in der Schulverordnung vorgesehen sind, gliedern sich in vier Gruppen:

- Heilpädagogische Schulungsformen
- Förderungsunterricht
- Begabtenförderung
- Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

**Integrative Förderung** Diese Förderungsmaßnahmen lassen sich als Einzelformen anwenden. Auf der Kindergarten- und Primarstufe werden die Massnahmen indes flächendeckend via Integrative Förderung (IF) umgesetzt. Die Integrative Förderung umfasst den Bereich der Lerndefizite und der Begabtenförderung. Sie kennt drei Formen: Prävention, Integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele, Integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele.

### Integrative Förderung (IF)



**Prävention** Ziel der Prävention ist, sich abzeichnende Schulschwierigkeiten, die sich sowohl aufgrund von Überforderung als auch von Unterforderung ergeben können, frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Die Prävention im Kindergarten und in der Primarschulunterstufe hat eine besonders grosse Bedeutung.

Zu den Massnahmen der Prävention gehören regelmässige Beratung der Lehrpersonen und die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler, Gruppen oder Klassen.

**Integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele** Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Lernziele nur knapp erreicht, wird sie oder er im Rahmen der integrativen Förderung unterstützt. Den Unterstützungsbedarf legen die Lehrperson und die schulische Heilpädagogin beziehungsweise der schulische Heilpädagoge fest. Die Eltern werden in die Klärung einbezogen, bei Bedarf auch der Schulpsychologische Dienst. Die Lernziele werden nicht angepasst, und es erfolgt kein Eintrag im Zeugnis.

**Integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele** Wenn Schülerinnen und Schüler die minimalen Ziele der Regelklassen trotz zusätzlicher Förderung (Prävention und Integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele) nicht erreichen können, müssen die Lernziele angepasst werden – entweder in einzelnen Fächern oder auch grundsätzlich.

Die Lehrperson beantragt die Anpassung der Lernziele beim Schulrat, der die Anpassung verfügt. Es erfolgt ein Eintrag im Zeugnis. Aber: Vor der Anpassung der Lernziele erfolgt eine schulpsychologische Abklärung unter Einbezug der Beteiligten.

**Förderung in der Oberstufe** Umgesetzt wird das Modell der Integrativen Förderung auch in den Oberstufen, die keine Werkschule führen. In Oberstufen mit Werkschule werden die Förderungsmassnahmen wie folgt unterteilt:

- Heilpädagogische Schulung (Kooperative Oberstufe C)
- Heilpädagogische Begleitung (1. Oberstufe, Niveau B)
- Förderungsunterricht aus besonderen Gründen
- Begabtenförderung
- Pädagogisch-therapeutische Massnahmen



### Deutsch als Zweitsprache

Zu den Förderungsmassnahmen zählt auch der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Er richtet sich an Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Gebieten mit ungenügenden Deutschkenntnissen. DaZ wird auf Kindergarten-, Primar- und Oberstufe erteilt. Je nach Grad der Deutschkenntnisse erfolgt der Unterricht in Form von Intensivunterricht oder als Stützunterricht. Die Unterstützung ist zeitlich begrenzt.

### Unterschiede nach Gemeinden

Die Gemeinden setzen die Förderungsmassnahmen in der Schule gemäss ihren eigenen Konzepten um. Somit können Organisation und Durchführung je nach Gemeinde unterschiedlich sein. Informationen dazu geben die einzelnen Schulen.

## Sonderpädagogik

**Angebot** Für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die damit verbundenen sonderpädagogischen Massnahmen haben die Kantone die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung. In Uri zählt das sonderpädagogische Angebot zu den Aufgaben der Volksschule. Es umfasst:

- **Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse**
- **Unterstützung durch ausserkantonale Spezialdienste (vor Ort)**
- **stiftung papilio (Schule und Therapie)**

Hinzu kommt der Unterricht in ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen.

### Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse

**Integration vor Separation** Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen. Zu beachten sind dabei immer das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen. Berücksichtigt werden müssen zudem das schulische Umfeld und die Schulorganisation.

**Arten der Unterstützung** Für die Unterstützung im Rahmen der Integrativen Sonderschulung (IS) stehen pro Kind und Woche maximal zehn Lektionen zur Verfügung. Möglich sind: Schulische Heilpädagogik, persönliche Assistenz, Unterstützung durch Spezialdienste und Entlastung der Klassenlehrperson und der schulischen Heilpädagogin, des schulischen Heilpädagogen vom Unterricht.

**Abklärung und Verfügung** Die Art und der Umfang der Unterstützung sind das Resultat von Abklärungen. Diese werden vom Schulpsychologischen Dienst gemacht, und zwar unter Einbezug von allen Beteiligten.

Verfügt wird eine Integrative Sonderschulung vom Schulrat – sofern das Amt für Volksschulen seine Bewilligung dazu erteilt hat.

#### **Unterstützung durch ausserkantonale Spezialdienste**

**Beratung und Unterstützung** Kinder und Jugendliche mit Sinnes- und Körperbehinderungen können im Vorschulbereich und in der Regelschule Beratung und Unterstützung erhalten.

**Vorschulbereich** Im Vorschulbereich bewilligt das Amt für Volksschulen die Beratung und Unterstützung auf Antrag eines ärztlichen Gutachtens oder einer Fachstelle.

**Kindergarten und Regelschule** Beim Übertritt in den Kindergarten sowie im Regelschulbereich klärt der Schulpsychologische Dienst mit den Beteiligten die Art und den Umfang von Beratung und Unterstützung.

#### **stiftung papilio**

**Tätigkeitsgebiete** Die stiftung papilio wurde am 1. Januar 2015 ins Leben gerufen. Sie entstand aus dem ehemaligen Heilpädagogischen Zentrum Uri sowie kind und familie. Per 1. Januar 2024 wurden zudem die Aufgaben des Vereins Gesundheitsförderung Uri übernommen; sie umfassen die Themen Betreuung, Beratung, Förderung und Therapie.

#### *Bereich Familie*

**Angebot** Im Bereich Familie werden Eltern und Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungsarbeit unterstützt.

**Kinderbetreuung** In der Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von drei Monaten bis zum 5. Lebensjahr betreut. Ab dem 5. Lebensjahr steht den Kindern und deren Eltern das schulergänzende Betreuungsangebot inklusive Ferienbetreuung zur Verfügung. Für individuellere Betreuungsbedürfnisse werden Tagesfamilienplätze vermittelt.

**Beratung** Die Fachstelle Mütter- und Väterberatung ist eine zentrale Anlaufstelle für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern ab Geburt bis fünf Jahren. Die Fachstelle Frühe Kindheit ist Anlauf-, Fach- und Koordinationsstelle für Familien, Behörden und private Akteure. Sie unterstützt bei individu-

ellen Familienproblemen, berät in Erziehungsfragen und koordiniert Anlässe, Kurse und Informationsportale. Weitergehende Erziehungs- und Familienhilfe bietet die Sozialpädagogik. In der Sozialpädagogik erhalten Familien und ihr Umfeld flexible, auf die Bedürfnisse abgestimmte Leistungen. Im Zentrum steht die vorübergehende Erziehungs- und Familienhilfe.

**kontakt uri** Jugendliche durchlaufen im Prozess des Erwachsenwerdens manche Krise, die auch von Suchtproblemen begleitet sein kann.

Bei Problemen im psychosozialen, familiären und beruflichen Bereich bietet kontakt uri fachliche Beratung, Unterstützung und Informationen für Jugendliche, junge Erwachsene und deren Familien. kontakt uri ist eine auf das Jugendalter sowie auf Suchtfragen und Suchtproblematik bezogene Beratungs- und Fachstelle. Sie untersteht der Schweigepflicht.

kontakt uri berät Betroffene sowie deren Angehörige und Bezugspersonen (beispielsweise Lehrpersonen, Berufsbildner, Arbeitgeber). Die Dienstleistungen sind kostenlos.

#### *Bereich Schule*

**Angebot** Manche Kinder und Jugendliche mit geistigen und mehrfachen Behinderungen können nicht im Regelkindergarten oder in den Regelklassen geschult werden. Sie finden darum Aufnahme in der Heilpädagogischen Tagesschule. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche von sechs bis achtzehn Jahren, in Ausnahmefällen von vier bis zwanzig Jahren. Voraussetzung für eine Aufnahme sind eine entsprechende Abklärung und Empfehlung durch den Schulpsychologischen Dienst sowie eine Zuweisung durch das Amt für Volksschule.

Für Erziehung, Förderung, Betreuung und Therapie der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Zyklus 1
- Zyklus 2
- Zyklus 3
- Berufsorientierung
- verschiedene Therapieangebote
- Tagesschule mit Mittagsverpflegung

**Berufsfindung** In der letzten Phase der Schulzeit werden die Schülerinnen und Schüler von der Lehrperson in Zusammenarbeit mit den Eltern und der IV-Berufsberaterin auf dem Weg ins Berufsleben oder in eine Beschäftigung begleitet und auf den neuen Lebensabschnitt vorbereitet.

#### *Bereich Therapie*

**Angebot** Die Angebote im Bereich Therapie sind ausgerichtet auf Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder und Jugendliche aus Uri. Von der Beratung und Unterstützung profitieren auch die Eltern und weitere Erziehungsberechtigte.

Folgende therapeutische Angebote bestehen:

- Ergotherapie und Physiotherapie als medizinisch-therapeutische Massnahmen
- Logopädie, Psychomotorik und Heilpädagogische Früherziehung als pädagogisch-therapeutische Massnahmen

**Ergotherapie** Die Ergotherapie ist zuständig für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, mit Körper- und Mehrfachbehinderungen sowie mit psychischen Erkrankungen.

**Physiotherapie** Die Physiotherapie arbeitet mit Säuglingen und Kindern, die Auffälligkeiten in Bewegung und Wahrnehmung zeigen.

Allgemein betreut werden Kinder mit cerebralen Bewegungsstörungen, Entwicklungsrückständen, orthopädischen Problemen, Verletzungen des Bewegungsapparats, Atemkrankungen oder nach Operationen und Unfällen.

**Logopädie** Die Logopädie behandelt und therapiert Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses, der Stimme sowie des Schluckens.

**Heilpädagogische Früherziehung** Die Heilpädagogische Früherziehung unterstützt Eltern von Kindern mit einer Behinderung oder einer Entwicklungsauffälligkeit zu Hause in alltäglichen Situationen. Die Früherzieherin arbeitet mit Kindern ab Geburt bis Schuleintritt.

**Psychomotorik** Im Zentrum des Bereichs Psychomotorik stehen Kinder mit Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten im Bewegungs-, Wahrnehmungs-

und sozial-emotionalen Bereich. Sie fallen auf durch ungeschickte, hastige, unruhige, gehemmte, langsame oder verkrampfte Bewegungen. Dadurch sind sie wesentlich beeinträchtigt in ihrer Entwicklung und Lebensgestaltung.

#### **Ausserkantonale Sonderschulen und Heime**

**Kinder und Jugendliche während der obligatorischen Schulzeit werden in ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen unterrichtet, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung (geistige Behinderung, Sprach-, Sinnes-, Körperbehinderung, Mehrfachbehinderung oder Verhaltensbehinderung) trotz zusätzlicher Massnahmen nicht in der Regelschule oder in der stiftung papilio unterrichtet werden können.**

#### **Klärung durch Schulpsychologischen Dienst**

**Voraussetzung für eine ausserkantonale Sonderschulung ist eine eingehende Klärung durch den Schulpsychologischen Dienst. Die Massnahme muss zudem vom Amt für Volksschulen bewilligt werden. Sie wird vom Schulrat verfügt.**

## Schuldienste

**Schulmedizinischer Dienst** Kanton und Gemeinden fördern die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler durch die Führung eines Schulmedizinischen Dienstes. Er umfasst die Volksschule vom Kindergarten bis zum Abschluss der Volksschule sowie die ersten drei Jahre der Kantonalen Mittelschule Uri. Hauptaufgabe sind periodische schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen.

**Schulärztliche Untersuchungen** Jedes Kind wird im Kindergarten, in der 4. Klasse und in der 2. Oberstufe obligatorisch von der Schulärztin oder vom Schularzt untersucht. Die Erziehungsberechtigten werden im Vorfeld der Reihenuntersuchungen in einem Rundschreiben darüber informiert. Festgehalten werden die einzelnen Befunde in einem Untersuchungsblatt, das bei den Eltern beziehungsweise bei den Betroffenen aufbewahrt wird.

Bei der schulärztlichen Vorsorgeuntersuchung kontrollieren die Schulärztin oder der Schularzt auch bei jedem Kind, ob und wogegen es geimpft ist. Fehlt eine Impfung, werden die Eltern benachrichtigt; falls sie wollen, können sie die betreffende Impfung bei der Hausärztin, dem Hausarzt oder bei der Schulärztin, dem Schularzt nachholen lassen.

Die Leistungen des Schulärztlichen Dienstes sind unentgeltlich. Werden diese Leistungen beim Hausarzt beansprucht, tragen die Eltern die Kosten.

**Schulzahnärztliche Untersuchungen** Während der Volksschulzeit organisieren die Schulen jährlich eine obligatorische Zahnkontrolle, entweder beim offiziellen Schulzahnarzt oder bei einem Zahnarzt nach Wahl der Eltern. Der Kontrolluntersuchung ist unentgeltlich. Über eine allfällige notwendige Behandlung entscheiden die Eltern, die auch die Behandlungskosten tragen.

Die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten- und Primarschulalter werden durch eine Schulzahnpflege-Instruktorin zur systematischen Mundhygiene angeleitet. Die Kinder lernen, wie sie Karies und Zahnfleischentzündungen vermeiden können und wie sie ihre Zähne richtig putzen.

**Transport von Schülerinnen und Schülern** Bei weitem Schulweg und falls es der Stundenplan erfordert (zum Beispiel für den Schwimmunterricht), organisieren die Gemeinden den Transport der Schülerinnen und Schüler via öffentlichen Verkehr oder Schulbus. Für die Eltern fallen dadurch keine Kosten an. Nicht unter diese Bestimmung fallen indes Schulreisen und Exkursionen.

**Schulverpflegung (Mittagstisch)** Die Gemeinden können einen allgemeinen Mittagstisch für alle Kinder führen oder eine Schulverpflegung für Kinder mit weitem Schulweg anbieten. Die Gemeinden können die Eltern an den Kosten beteiligen.

**Schulbibliothek** Zur Förderung des Lesens führt jede Gemeinde beziehungsweise jede Schule eine Schulbibliothek; sie ist zugänglich für alle Schülerinnen und Schüler.

## Rechte und Pflichten

### Eltern

**Rechte** Die Eltern haben Anspruch darauf:

- vom Schulrat, der Schulleitung und von den Lehrpersonen alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;
- über Lernfortschritte sowie das Arbeits- und Sozialverhalten des Kindes informiert zu werden;
- in die bewerteten Leistungen des Kindes Einblick zu nehmen;
- Einzelgespräche mit der Lehrperson zu führen;
- nach Absprache mit der Lehrperson Einblick in den Unterricht zu nehmen;
- bei Massnahmen für das Kind an den Entscheiden teilzunehmen, angehört zu werden, das Einverständnis zu geben oder selber Gesuche einzureichen (je nach Massnahme oder Förderungsart);
- über Schulversuche und Reformen rechtzeitig informiert zu werden;
- über Schulausfälle frühzeitig informiert zu werden;
- während der obligatorischen Schulzeit in der Regel zumindest zu einer Elternzusammenkunft pro Schuljahr eingeladen zu werden;
- direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen und Entwicklungen im Schulbereich, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört zu werden;
- bei den Schulinstanzen vorzusprechen, wenn sie sich durch deren Handlungen und Erlasse benachteiligt oder in den Rechten verletzt fühlen;
- von den Schulinstanzen eine anfechtbare Verfügung zu erhalten.

**Pflichten** Die Eltern sind verpflichtet:

- ihr Kind zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten;
- für vorgesehene Beurlaubungen frühzeitig um Bewilligung nachzusuchen sowie der Lehrperson eine Selbstdispensation vorgängig anzuzeigen und für Absenzen unverzüglich den Grund mitzuteilen;
- die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen zu befolgen;
- mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
- die Zeugnisse des Kindes einzusehen und zu unterzeichnen;
- der Einladung der Lehrpersonen zu Beurteilungsgesprächen nachzukommen.

**Schülerinnen und Schüler**

**Rechte** Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht:

- eine Ausbildung und Erziehung zu erhalten, die ihren Fähigkeiten entspricht;
- mindestens ein Jahr den Kindergarten besuchen zu können;
- auf dieselben Ausbildungsmöglichkeiten für Mädchen und Knaben;
- auf wöchentlich mindestens zwei freie halbe Schultage oder auf einen ganzen schulfreien Tag;
- auf geeignete Fördermassnahmen bei körperlichen, geistigen und psychischen Defiziten und Schwierigkeiten;
- die Schuldienste zu beanspruchen;
- gerecht beurteilt und behandelt zu werden sowie im Rahmen der Promotionsordnung und des Übertrittsverfahrens den Schultyp frei zu wählen;
- ihre Persönlichkeit frei und menschenwürdig entfalten zu können;
- dass ihre Privatsphäre gewahrt bleibt;
- im Schulalltag angemessen mitreden zu können.

**Pflichten** Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet:

- den Unterricht regelmässig zu besuchen;
- die obligatorischen Fächer und die selbst gewählten Freifächer sowie die obligatorischen Schulanlässe zu besuchen;
- aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen der Lehrpersonen sowie den schulhausinternen Vorschriften nachzukommen;
- den Mitschülerinnen und Mitschülern sowie den Lehrpersonen und weiteren im Schulbetrieb tätigen Personen mit Achtung und Wertschätzung zu begegnen;
- mit fremdem Eigentum sorgfältig umzugehen.



**Eltern und Schule arbeiten zusammen**

Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich. Eltern und Schule arbeiten in der Erziehung und in der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zusammen. Erste Kontaktstelle für Eltern ist die Klassenlehrperson beziehungsweise die Fachlehrperson. Beanstandungen zum Schulbetrieb oder zur Schulorganisation werden in erster Linie im freien Gespräch erörtert und bereinigt. Eltern (auch Schülerinnen/Schüler und die Lehrpersonen) haben das Recht, bei den Schulinstanzen vorzusprechen, wenn sie sich durch deren Handlungen oder Unterlassungen benachteiligt oder in ihren Rechten verletzt fühlen. Beanstandungen gegen Verfügungen des Schulrats behandelt der Erziehungsrat.

**UN-Konvention über die Rechte des Kindes**

Für die Grundrechte der Kinder gibt es seit 1989 ein weltweites Grundrecht: die UN-Konvention über die Rechte des Kindes. In der Schweiz ist die Kinderrechtskonvention am 26. März 1997 in Kraft getreten. Kinder und Jugendliche haben somit nicht nur Anrecht auf Bildung und Ausbildung, sondern auch Rechte wie: elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause; auf Gesundheit; auf Freizeit, Sport und Erholung; auf Privatsphäre; auf Gleichbehandlung; auf das Recht auf Betreuung bei Behinderungen.

## BERUFSBILDUNG

**Drei Lernorte** Rund 75 Prozent der Urner Jugendlichen beginnen nach der obligatorischen Schulzeit direkt eine berufliche Grundbildung. Ausgebildet werden die Jugendlichen an drei Lernorten. Im Betrieb werden sie praktisch ausgebildet, an der Berufsfachschule erlernen sie die theoretischen Hintergründe, in überbetrieblichen Kursen die fachlichen Grundfertigkeiten.

**bwz uri** Der Kanton Uri führt in Altdorf eine eigene Berufsfachschule: das Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri (bwz uri). Dort besuchen rund 750 Lernende ein Brückenangebot, die Grundbildung oder die Berufsmaturitätsschule. Zusätzlich buchen etwa 800 Personen Weiterbildungskurse.

Qualität wird am bwz uri grossgeschrieben. Die Schule ist ISO-zertifiziert.

## Brückenangebote

**Drei Angebote** Die Brückenangebote bereiten die Lernenden auf eine berufliche Grundbildung vor und fördern ihre Persönlichkeit. Das bwz uri führt drei Varianten von Brückenangeboten. In der Klasse Fokus Unterricht besuchen die Lernenden vier Tage den Unterricht und absolvieren an einem Tag ein Praktikum. In der Klasse Fokus Praktikum betragen der schulische Anteil eineinhalb Tage und der praktische Anteil dreieinhalb Tage. Seit Schuljahr 2017/2018 führt das bwz uri zudem das Integrative Brückenangebot (IBA) für spät eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 25 Jahren. Das IBA schafft die Voraussetzungen, um in ein bestehendes Brückenangebot oder direkt in die berufliche Grundbildung einsteigen zu können.

**Kriterien für die Aufnahme** In die Brückenangebote Fokus Unterricht und Fokus Praktikum wird aufgenommen, wer die Oberstufe der Volksschule erfolgreich abgeschlossen und sich aktiv mit der Berufswahl auseinandergesetzt hat. Weitere Aufnahmekriterien sind Motivation und Leistungsbereitschaft. Für das Integrative Brückenangebot gelten spezielle Aufnahmekriterien.

## Berufliche Grundbildung

**Zwei bis vier Jahre** Die Berufsbildung unterscheidet zwischen drei- und vierjährigen Lehren, die mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) enden, und einer zweijährigen Grundbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA). Die berufliche Grundbildung eröffnet ein weites Feld an Weiterbildungen.

**EBA** Jugendliche, die in praktischen Arbeiten begabt sind, aber schulisch mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, können die zweijährige Grundbildung (auch Attestbildung genannt) absolvieren. Sie schliesst mit dem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) ab. Im Anschluss daran ist eine verkürzte EFZ-Ausbildung im gleichen Berufsfeld möglich.

**EFZ** Eine Lehre, die mit dem EFZ schliesst, dauert drei oder vier Jahre.

**Angebot am bwz uri** Den Schulbesuch am bwz uri bietet der Kanton Uri für folgende Berufe:

### Abteilung Wirtschaft und Verkauf

- Kaufmann/Kauffrau EFZ  
(Basis-Grundbildung und Erweiterte Grundbildung)
- Detailhandelsfachmann/Detailhandelsfachfrau EFZ
- Detailhandelsassistent/Detailhandelsassistentin EBA  
(abhängig von der Anzahl Lernenden)

### Abteilung Handwerk/Technik/Gesundheit

- Automobil-Fachmann/Automobil-Fachfrau EFZ
- Automobilmechatroniker/Automobilmechatronikerin EFZ
- Bekleidungsgestalter/Bekleidungsgestalterin EFZ
- Coiffeur/Coiffeuse EFZ
- Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin EFZ
- Fachmann/Fachfrau Gesundheit EFZ
- Maurer/Maurerin EFZ
- Metallbauer/Metallbauerin EFZ
- Metallbaupraktiker/Metallbaupraktikerin EBA
- Montage-Elektriker/Montage-Elektrikerin EFZ
- Polymechaniker/Polymechanikerin EFZ
- Konstrukteur/Konstrukteurin EFZ
- Schreiner/Schreinerin EFZ

### Abteilung Landwirtschaft

- Landwirt/Landwirtin EFZ (Zweitausbildung)

## Berufsmaturität

**Lehrbegleitend oder in Vollzeit** Leistungsstarke Personen können in Form der Berufsmaturität eine erweiterte Allgemeinbildung erwerben. Die Ausbildung ist lehrbegleitend möglich, oder sie erfolgt im Anschluss an die Berufslehre in einem Vollzeit- oder Teilzeitmodell.

Das bwz uri bietet für die kaufmännische Berufsmaturität das lehrbegleitende Modell an. Parallel zur Ausbildung zu Kaufmann/Kauffrau EFZ (Erweiterte Grundbildung) kann die eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität erworben werden.

Wer bereits eine Grundbildung mit EFZ abgeschlossen hat, kann am bwz uri die technische oder die gesundheitliche Berufsmaturität im Vollmodell erwerben. Die Vollzeitausbildung dauert ein Jahr. Auch hier ist der Berufsmaturitätsabschluss eidgenössisch anerkannt.

**Aufnahme** Für das Vollmodell bietet das bwz uri einen Vorkurs an (mit Beginn im Herbst). In die lehrbegleitende kaufmännische Berufsmaturität wird prüfungsfrei aufgenommen, wer im 5. Semesterzeugnis der Oberstufe (Niveau A) in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 5,0 erreicht.

Prüfungsfrei ins Vollzeitmodell wird aufgenommen, wer innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre vor Eintritt in den Berufsmaturitätsunterricht das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit einer Gesamtnote von mindestens 5,0 erlangt hat. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für berufsbegleitende Teilzeitmodelle des Berufsmaturitätsunterrichts für Personen mit abgeschlossenem EFZ.

Liegt im Zeitpunkt des Entscheids über die prüfungsfreie Zulassung das EFZ noch nicht vor, weil die Lernenden sich noch in der Lehre befinden, wird von der Berufsfachschule eine Zulassungsnote berechnet. Diese auf eine Dezimale gerundete Zulassungsnote muss mindestens 5,0 betragen. Sie errechnet sich analog zum Qualifikationsverfahren aus den Noten der beruflichen Grundbildung bis zum Ende des ersten Semesters des letzten Schuljahrs. Die Zulassungsnote gilt im Jahr des Erlangens und solange kein EFZ vorliegt. Danach gilt die Gesamtnote im Notenausweis zum EFZ gemäss Absatz 2.

**Solide Basis** Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsmaturitätsschule ermöglicht den prüfungsfreien Eintritt in eine Fachhochschule. Weiter ermöglicht sie den erleichterten Eintritt über eine Passerelle in die Universität oder, mit einem erweiterten Aufnahmeverfahren, an die Pädagogische Hochschule. Der Berufsmaturitätsausweis ist ein solides Fundament für den beruflichen Aufstieg und die Basis für verschiedene Weiterbildungen.

## Höhere Berufsbildung

**Bäuerinnen-schule** In Gurtellen führt das bwz uri die Bäuerinnenschule. Der modular aufgebaute Lehrgang dient als Vorbereitung für die eidgenössische Berufsprüfung mit Abschluss Bäuerin / bäuerlicher Haushaltleiter mit Eidgenössischem Fachausweis.

## Weiterbildung

**Angebot am bwz uri** Ein vielfältiges Weiterbildungsangebot ermöglicht lebenslanges Lernen auch in Uri. Als grösster Anbieter von Weiterbildungen im Kanton bietet das bwz uri für Erwachsene sowie für Firmen und Organisationen ein vielfältiges Kursangebot beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Allgemeinbildung
- Beruf/Technik
- Gesundheit/Medizin
- Informatik
- Kommunikation/Medien
- Management
- Gesellschaft
- Persönlichkeitsbildung
- Elternbildung
- Sprachen
- Kreatives Gestalten
- Ernährung und Kochen

**Massgeschneiderte Kurse am bwz uri** Darüber hinaus ist das bwz uri ein Spezialist für Kurse nach Mass. Ob für Einzelpersonen, Firmen oder Organisationen: Für die Wünsche der Kundinnen und Kunden schnürt das bwz uri massgeschneiderte Weiterbildungspakete.



### Höhere Berufsbildung und weiterführende Schulen

Dank interkantonaler Abkommen stehen Interessierten nach der abgeschlossenen Grundbildung viele Weiterbildungsangebote offen. Da der Kanton Uri die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) unterzeichnet hat, stehen den Studierenden aus Uri alle anerkannten Höheren Fachschulen offen. Neben den Höheren Fachschulen in der Zentralschweiz sind vor allem die Hochschule Luzern und die Pädagogischen Hochschulen Luzern, Schwyz und Zug mit öffentlichen Verkehrsmitteln einfach erreichbar.

**Weitere Informationen** [www.ur.ch/berufsbildung](http://www.ur.ch/berufsbildung)  
Formulare zum Herunterladen sowie Links

[www.bwzuri.ch](http://www.bwzuri.ch)  
Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri

[www.berufsberatung.ch/lena](http://www.berufsberatung.ch/lena)  
Suche nach einer Lehrstelle im Lehrstellennachweis

[www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)  
Informationen zu einzelnen Berufen im Berufsverzeichnis

[www.berufsbildner-z.ch](http://www.berufsbildner-z.ch)  
Neuste Trends und alle Informationen zu Berufsbildnerkursen

<http://weiterbildung.ur.ch>  
Weiterbildungsangebot im Kanton Uri

[www.weiterbildung-uri.ch](http://www.weiterbildung-uri.ch)  
Informationen der IG Weiterbildung Uri

## GYMNASIUM

**Umfassende Allgemeinbildung** In Altdorf führt der Kanton Uri an der Kantonalen Mittelschule Uri ein sechsjähriges Gymnasium. Es vermittelt lernbegabten und lernwilligen Schülerinnen und Schülern eine umfassende Allgemeinbildung. Es bereitet auf den direkten Eintritt in eine Pädagogische Hochschule, in eine Universität oder in eine Eidgenössische Technische Hochschule vor. Die gymnasiale Maturität ist auch eine gute Voraussetzung für den Besuch von ausseruniversitären Bildungsinstitutionen und Fachhochschulen.

**Aufnahme** Wer die Matura ablegen will, kann direkt nach der 6. Klasse der Primarschule in die 1. Klasse des Gymnasiums eintreten. Der Übertritt aus der 1. beziehungsweise 2. Oberstufe der Volksschule (Niveau A) in die 2. beziehungsweise 3. Klasse des Gymnasiums wird von der Kantonalen Mittelschule Uri im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährleistet. Wer nach der 3. Klasse der Oberstufe das Gymnasium besuchen will, ist gemäss Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) grundsätzlich verpflichtet, in die 3. Gymnasialklasse einzutreten.

**Bildungsziel** Ziel der Maturitätsschule ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie die geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen zu fördern. Die Schule strebt eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Das Gymnasium schliesst mit der Matura ab.

**Ausbildungsgang** Der Ausbildungsgang gliedert sich in Grundlagenfächer und Wahlpflichtfächer. Die Grundlagenfächer sind für alle obligatorisch und bilden die Basis der gymnasialen Ausbildung. Im Lauf des Ausbildungsgangs können die Lernenden gemäss ihren Interessen und Begabungen eigene Schwerpunkte setzen und aus einem Angebot an Wahlpflichtfächern (Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer gemäss MAR) auswählen. Überdies ist eine Maturaarbeit zu verfassen.

**Maturitätszeugnis** Das eidgenössisch anerkannte Maturitätszeugnis weist den erfolgreichen Abschluss in folgenden vierzehn Fächern aus:

<b>Fach 1</b>	<b>Erstsprache (Deutsch)</b>
<b>Fach 2</b>	<b>zweite Landessprache (Französisch oder Italienisch)</b>
<b>Fach 3</b>	<b>zweite Fremdsprache (Englisch)</b>
<b>Fach 4</b>	<b>Mathematik</b>
<b>Fach 5</b>	<b>Physik</b>
<b>Fach 6</b>	<b>Chemie</b>
<b>Fach 7</b>	<b>Biologie</b>
<b>Fach 8</b>	<b>Geschichte</b>
<b>Fach 9</b>	<b>Geografie</b>
<b>Fach 10</b>	<b>Bildnerisches Gestalten oder Musik</b>
<b>Fach 11</b>	<b>Schwerpunktfach</b>
<b>Fach 12</b>	<b>Ergänzungsfach</b>
<b>Fach 13</b>	<b>Philosophie</b>
<b>Fach 14</b>	<b>Maturaarbeit</b>

Die Maturität kann auch in einer bilingualen Klasse (Englisch/Deutsch) absolviert werden.

**Schulgeld** Für die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 3. Gymnasialklasse übernehmen die Wohngemeinden das Schulgeld. Ab Beginn des 10. Schuljahrs beträgt das Schulgeld für Eltern mit Steuerpflicht in Uri jährlich 500 Franken.

Die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel werden in den 1. bis 3. Gymnasialklassen von den Wohngemeinden übernommen. Ab Beginn des 10. Schuljahrs werden die Lehrmittel von den Eltern bezahlt.

Weitere Kosten gehen für alle Schülerinnen und Schüler zu Lasten der Eltern gemäss detaillierter Rechnungsstellung der Verwaltung. Erfahrungsgemäss ist zusätzlich zum Schulgeld mit jährlichen Kosten von 500 bis 1000 Franken zu rechnen.

**Anmeldung** Für den Eintritt in die 1. bis 3. Gymnasialklasse ist die definitive Anmeldung zusammen mit dem Zuweisungsentscheid der abgebenden Lehrperson und der Bestätigung durch den Schulrat an das Sekretariat der Kantonalen Mittelschule Uri einzureichen.



#### Weiterführende Schulen

Der Zugang zu Fachmittelschulen, Fachhochschulen und Universitäten steht allen Urnerinnen und Urnern mit entsprechender Ausbildung offen. Der Kanton sichert den Zugang über den Abschluss von Vereinbarungen und Beitritt zu Konkordaten. Urnerinnen und Urner können zu gleichen Bedingungen studieren wie die Einwohner und Einwohnerinnen der jeweiligen Standortkantone. Der Kanton Uri ist zudem Mitträger der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz, FHZ).

## MUSIKSCHULE URI

**Für Kinder und Erwachsene** Die Musikschule Uri bietet einen vielfältigen Unterricht in Musik, Tanz und Theater an. Sei es für Kinder im Vorschulalter, Kinder und Jugendliche im Schulalter oder für Erwachsene. Es gibt für fast alle ein passendes Angebot. Der Unterricht findet bei genügend Anmeldungen nach Möglichkeit in der Wohngemeinde statt.

**Finanzielle Unterstützung** Der Kanton Uri subventioniert den Unterricht für Kinder und Jugendliche der Volksschule und Sekundarstufe II bis zum 20. Altersjahr. Eltern von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bescheidenen Verhältnissen können einen Antrag auf Schulgeldermässigung stellen.

## BERATUNGSDIENSTE

### Schulpsychologischer Dienst

**Lösungen bei Schwierigkeiten und Konflikten** Unterschiedliche Bedürfnisse, Vorstellungen und Erwartungen zu Lernen, Unterricht, Erziehung, Verhalten, Persönlichkeitsentwicklung und Zusammenarbeit sind normal. Dies kann zu Problemen führen, die gemeinsam behandelt werden müssen.

Bei Schwierigkeiten und Konflikten kann der Schulpsychologische Dienst in Beratungsgesprächen mit den Beteiligten allparteilich und ressourcenorientiert Lösungen erarbeiten, durch individuelle Abklärungen Hinweise auf mögliche Ursachen und Zusammenhänge geben oder weitergehende Hilfen vermitteln. Bei Krisen kann er Interventionen unter Einbezug der Lehrpersonen, Eltern, Schulleitungen und Behörden durchführen, um das Lernen, das Zusammenleben und die Zusammenarbeit in der Schule nachhaltig zu verbessern.

Der Schulpsychologische Dienst ist eine unabhängige Beratungsstelle des Amts für Beratungsdienste. Das Team besteht aus psychologischen Fachpersonen, die der Schweigepflicht unterstehen.

- Angebot**
- Beratung und Unterstützung von
    - Eltern
    - Lehrpersonen
    - Schulteams
    - Schulsozialarbeit
    - Schulleitungen
    - Behörden
  - Abklärung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen
  - Beratung und Unterstützung von Eltern und Familien in der Erziehung von Vorschul- und Schulkindern sowie Jugendlichen
  - Krisenintervention/Konfliktmanagement
  - Notfallpsychologische Ersthilfe für Kinder und Jugendliche
  - Erstberatung von Lehrpersonen und Schulteams

Das Beratungsangebot gilt für die Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden von Kindergarten, Volksschule und kantonalen Schulen (Mittelschule, Berufsfachschulen). Die Dienstleistungen sind kostenlos.

## Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

**Beratung in der Berufswahl und bei der Planung der Laufbahn** Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) informiert, unterstützt und berät Jugendliche bei der Berufswahl, Mittelschüler/-innen an der kantonalen Mittelschule sowie Studierende an Hochschulen bei der Wahl und Gestaltung des Studiums. Grundanliegen ist, dass Jugendliche und junge Erwachsene Kompetenzen zur Laufbahngestaltung entwickeln können. Erwachsene berät und unterstützt die BSLB bei der Wahl und Planung möglicher Laufbahnwege, beim Erlangen eines Berufsabschlusses, beim beruflichen Wiedereinstieg oder mit einer beruflichen Standortbestimmung. Alle Beratungen und Dienstleistungen sind für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri kostenlos. Für eine individuelle Beratung ist eine Anmeldung erforderlich.

### Angebot Berufs- und Schulberatung für Jugendliche

Ab Herbst der 2. Oberstufe können sich Schülerinnen und Schüler für eine persönliche Beratung anmelden. Unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen, Neigungen und Kompetenzen berät und begleitet die Berufsberatung den Berufswahlprozess in Zusammenarbeit mit den Eltern, den Klassenlehrpersonen und unterstützenden Diensten. Die Teilnahme der Eltern an den Gesprächen ist erwünscht, aber nicht erforderlich.

### Case Management Berufsbildung

Jugendliche und junge Erwachsene ab der 9. Klasse mit erschwerten Startbedingungen erhalten beim Übergang ins Brückenangebot und in eine berufliche Grundbildung gezielte Unterstützung durch eine Fachperson. Diese begleitet die Lernenden bis zum Abschluss der Berufsbildung und falls notwendig auch während der Jobsuche.

### Studienberatung

Die Studienberatung unterstützt Lernende der Kantonalen Mittelschule Uri (in Zusammenarbeit mit der schulinternen Studienberatung) sowie Lernende von ausserkantonalen Fach- und Mittelschulen bei der Wahl und Gestaltung des Studiums sowie beim Berufseinstieg. Hochschulabsolventinnen und -absolventen werden bei der Planung der akademischen Laufbahn beraten.

## Standortbestimmung und Laufbahnberatung für Erwachsene

Als Fachstelle für die berufliche Weiterentwicklung und Laufbahngestaltung unterstützt die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Erwachsene in allen Phasen der beruflichen Laufbahn/Karriere, bei einer Neuorientierung, beim Wiedereinstieg bis hin zur letzten Berufsphase im Übergang zur Pensionierung.

## Berufsinformationszentrum (BIZ)

Im Berufsinformationszentrum sind Informationen zu Berufs-, Schul- und Studienwahl sowie zur Laufbahnplanung in gedruckter Form oder online frei zugänglich. Besucherinnen und Besucher können sich selbstständig informieren und recherchieren. Es stehen während der Öffnungszeiten (Montag und Mittwoch, 13.30 bis 18.00 Uhr; vor Feiertagen und während der Schulferien bis 17.00 Uhr) auch Fachleute für kürzere Informationsgespräche und Auskünfte zur Verfügung. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

### Weitere Dienstleistungen

- **Unterstützung der Lehrpersonen bei der Berufswahlvorbereitung** auf der Oberstufe und an der kantonalen Mittelschule.
- **Elterninformationsabende und Klassenbesprechungen** für alle 8. Klassen der Oberstufe und der 2. Klasse des Untergymnasiums.
- **Berufsinformationstage (BIT):** Jährlich während der Schul-Herbstferien organisiert das BIZ in Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben und Wirtschaft Uri die Urner Berufsinformationstage (BIT). Ausschreibung und Anmeldung erfolgen über die Schulen.
- **Schnupperlehrverzeichnis und Lehrstellennachweis (LENA):** Das BIZ führt ein Verzeichnis aller Lehrbetriebe des Kantons, die für das Schnuppern angefragt werden können oder freie Lehrstellen ausgeschrieben haben: [www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch).
- **Laufbahnseminare:** In Zusammenarbeit mit dem Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri haben Lernende im letzten Ausbildungsjahr die Möglichkeit, die Veranstaltung im Klassenverbund zu besuchen.
- **Im Auftrag der Regionalen Arbeitsvermittlung Uri** nimmt die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Standortbestimmungen und Laufbahnberatungen vor.
- **Im Auftrag der Fachstelle Integration** führt sie Potenzialanalysen bei Migrantinnen und Migranten durch, und sie berät diese bei der beruflichen Eingliederung.

## Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

**Dienstleistungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie** Die Kinder- und Jugendpsychiatrie Triaplus ist eine ärztlich geleitete Institution. In den Ambulatorien in Altdorf, Goldau, Baar und Lachen arbeiten Fachleute aus dem ärztlichen, psychologischen und administrativen Bereich. Sie unterstehen der Schweigepflicht.

- Angebot**
- Abklärung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bei Auffälligkeiten in der Entwicklung, bei psychischen und psychosomatischen Störungen sowie Verhaltens- und Beziehungsproblemen unter Einbezug des familiären und sozialen Umfelds;
  - Beratung und Unterstützung in schwierigen familiären und persönlichen Belastungssituationen;
  - Hilfe zur Bewältigung von traumatisierenden Erfahrungen;
  - Beratungs- und Unterstützungsangebot für Fachpersonen und Institutionen;
  - gutachterliche Tätigkeit im Auftrag von Behörden oder Gerichten (nur in Lachen und Baar).

Eine Anmeldung kann sowohl durch die Eltern als auch durch Jugendliche direkt erfolgen. Im Einverständnis mit den Eltern ist eine Anmeldung auch durch Fachleute oder andere Beteiligte möglich. Im Rahmen einer unverbindlichen telefonischen Anfrage gibt die Kinder- und Jugendpsychiatrie Uri gern Auskunft, ob sie die geeignete Institution für das Anliegen ist.

Die Behandlungskosten übernehmen in der Regel Krankenkassen oder die Invalidenversicherung.

## Opferhilfe

**Beratung und Hilfe nach Gewalt und Straftaten** Menschen können durch Straftaten in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt werden. Sie leiden, wenn sie sexuellen, körperlichen und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt sind oder waren. Betroffen davon sind auch Familienangehörige oder andere nahestehende Personen von Opfern.

Die Beratung von Opfern und Angehörigen nimmt – im Auftrag des Kantons Uri – die Opferberatungsstelle in Goldau wahr. Sie ist eine unabhängige Beratungsstelle, die der Schweigepflicht untersteht. Ihr Team besteht aus Fachpersonen mit psychologischen, rechtlichen und sozialarbeiterischen Kenntnissen.

**Angebot** Die Opferhilfe berät und begleitet telefonisch, persönlich und online. Sie informiert über die Rechte der Betroffenen und leistet Hilfe gemäss Opferhilfegesetz. Sie vermittelt soweit notwendig juristische, therapeutische, soziale sowie finanzielle Hilfen.

Die Beratungen sind vertraulich. Opfer von Straftaten, ihre Angehörigen und ihnen nahestehende Personen können kostenlos Beratung und Hilfe in Anspruch nehmen. Über längerfristige Hilfe, Entschädigung oder Genugtuung entscheidet der Kanton. Die Opferhilfe hilft bei der Gesuchstellung.

## Fachstelle Kinderschutz

**Fachliche Beratung und Hilfe im Vorgehen** Jedes Kind hat das Recht, gesund und sicher aufzuwachsen sowie seinen Bedürfnissen entsprechend gefördert zu werden. Ist sein Recht auf körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit nicht geschützt, ist das Kindeswohl gefährdet. Haben Eltern, Lehrpersonen, Arzt/Ärztin oder Privatpersonen Hinweise, dass das Wohl eines Kindes oder einer Jugendlichen beziehungsweise eines Jugendlichen gefährdet ist oder vernachlässigt wird, bietet die Fachstelle Kinderschutz Hilfe und Unterstützung.

Der Begriff Kindeswohl bezieht sich auf eine Gesamteinschätzung der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen und betrifft körperliche, emotionale, psychische, soziale, intellektuelle und rechtliche Aspekte. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern und Jugendlichen verletzt werden, so dass deren Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt sind.

Der Umgang mit solchen Verdachtssituationen ist heikel und bedarf eines achtsamen, professionellen und koordinierten Vorgehens. Die Fachstelle Kinderschutz ist eine neutrale Anlaufstelle. Das Team besteht aus psychologischen Fachpersonen mit kinder- und jugendpsychologischer Spezialisierung, die der Schweigepflicht unterstehen. Sie handeln nach den Grundsätzen:

- durch sorgfältiges und gezieltes Vorgehen Kinder und Jugendliche schützen,
- überlegt und koordiniert vorgehen und handeln,
- weitere Schritte in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten festlegen,
- bei Bedarf die interdisziplinäre Fachberatung, der kantonalen Kinderschutzgruppe beziehen.

**Angebot** Die Fachstelle Kinderschutz nimmt bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls im Rahmen von freiwilligen Massnahmen folgende Aufgaben wahr:

- Beratung von Eltern und Bezugspersonen
- Begleitung von Kindern und Jugendlichen
- Koordination von Massnahmen und Handlungsabläufen unter den Beteiligten
- Information, Beratung und Begleitung von Behörden, Institutionen und Organisationen
- Durchführung von Kriseninterventionen in Notfällen

Die Beratungen sind kostenlos; sie können auch ohne Namensnennung erfolgen. In Abgrenzung zur Kindes- und Erwachsenenbehörde (KESB) arbeitet die Fachstelle Kinderschutz im Bereich des freiwilligen Kinderschutzes; sie kann Massnahmen weder verfügen noch anordnen und ist auf die Kooperation aller beteiligten Personen angewiesen.

## STIPENDIEN

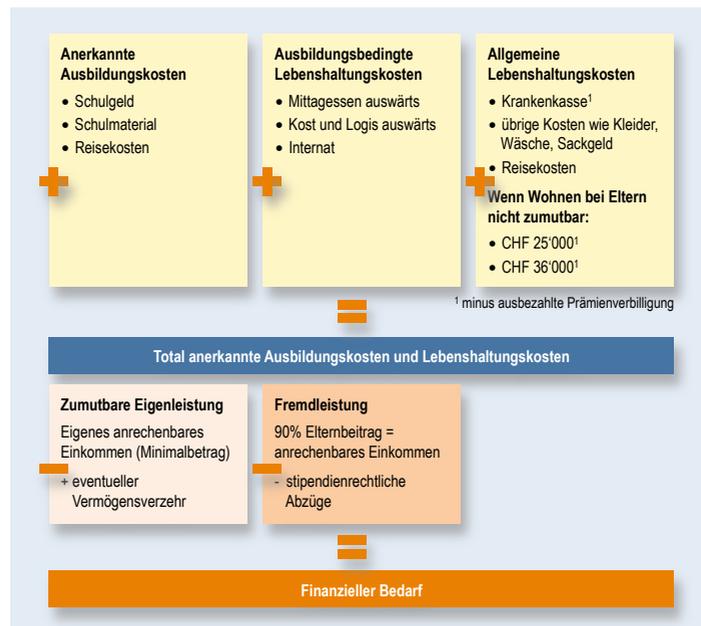
**Chancengleicher Zugang** Mit der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen fördert der Kanton Uri den chancengleichen Zugang zu den Bildungsinstitutionen. Jede Person soll eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung absolvieren können, auch wenn sie oder ihre Eltern über zu wenig Mittel dafür verfügen. Ausbildungsbeiträge erhalten grundsätzlich nur jene Personen, die eine Ausbildung nicht oder nur teilweise selber finanzieren können oder deren Eltern dazu nicht in der Lage sind.

**Bedingungen für Beiträge** Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Ausbildungsbeiträge bewilligt werden können:

- Beitragsberechtigt sind Ausbildungen nach der obligatorischen Schulzeit. Der Ausbildungsgang muss länger als vier Monate dauern oder – im Fall von berufsbegleitenden Ausbildungen – mehr als 400 Lektionen umfassen. Der Ausbildungsgang muss anerkannt sein (es gibt relativ wenige Ausbildungsgänge, die nicht anerkannt sind). Die Ausbildung muss im laufenden Jahr begonnen oder fortgesetzt worden sein. Rückwirkend (zum Beispiel für das vergangene Schuljahr) können keine Beiträge gewährt werden.
- Die gesuchstellende Person ist jünger als fünfzig Jahre.
- Die Eltern haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Uri oder die gesuchstellende Person hat ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in Uri. Dabei durfte sie nicht in Ausbildung stehen, und sie musste durch eigene Erwerbstätigkeit (oder das Führen eines Familienhaushalts) finanziell von den Eltern unabhängig sein.

- Die Berechnung ergibt einen finanziellen Bedarf. Er berechnet sich aus den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten abzüglich zumutbare Eigenleistung und Fremdleistung (meist Elternbeitrag). Grundlage für die Berechnung sind Normdaten sowie die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung der gesuchstellenden Person (sofern volljährig) und der Eltern.

### Berechnungssystem für Stipendien



**Stipendien und Darlehen** Sind die Voraussetzungen für Ausbildungsbeiträge erfüllt, werden diese in Form eines Stipendiums oder als zinsfreie Darlehen gewährt. Stipendien sind nicht rückzahlbar. Darlehen sind nach Abschluss der Ausbildung zu verzinsen und innerhalb von höchstens sechs Jahren zurückzuzahlen. Ob der Ausbildungsbeitrag als Stipendium, als Darlehen oder als Kombination von Stipendium und Darlehen ausgerichtet wird, hängt davon ab, auf welcher Stufe die Ausbildung steht. Hier gilt Folgendes:

<b>Stipendium</b>	<p><b>Ausbildung auf der Sekundarstufe II</b></p> <p>Zur Sekundarstufe II zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Berufsvorbereitungsschulen, Berufseinführungsjahr</li> <li>Berufslehre, Berufsfachschule, Berufspraktische Bildung und eidgenössische Berufsmaturität nach Berufsbildungsgesetz (BBG)</li> <li>Berufsmittelschulen, Fachmittelschulen (FMS) und Gymnasien</li> </ul>
<b>2/3 als Stipendium 1/3 als Darlehen</b>	<p><b>Erste Ausbildung auf der Tertiärstufe</b></p> <p>Zur Tertiärstufe gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen</li> <li>Höhere Fachschulen</li> <li>Fachhochschulen</li> <li>Pädagogische Hochschulen</li> <li>Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen</li> </ul>
<b>Darlehen</b>	<p><b>Zweite Ausbildung auf der Tertiärstufe</b> (siehe oben)</p> <p><b>Erwachsenenbildung</b> (Weiterbildung)</p> <p>Zur Erwachsenenbildung zählen verschiedenste Kurse und Nachdiplomstudien sowie Sprachaufenthalte (wenn länger als vier Monate).</p>



Auf der Website des Kantons Uri ([www.ur.ch/stipendien](http://www.ur.ch/stipendien)) ist ein Excel-Formular verfügbar für die Berechnung des Ausbildungsbeitrags.

## ADRESSVERZEICHNIS

### Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

<b>Bildungs- und Kulturdirektion</b>	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 56	ds.bkd@ur.ch www.ur.ch/bkd
<b>Amt für Berufsbildung</b>	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 61	berufsbildung@ur.ch www.ur.ch/berufsbildung
<b>Amt für Volksschulen</b>	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 53	volksschulen@ur.ch www.ur.ch/bkd
<b>Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung</b>	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 63	biz@ur.ch www.ur.ch/berufsberatung
<b>Schulpsychologischer Dienst</b>	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 92	schulpsychologie@ur.ch www.ur.ch/spd
<b>Fachstelle Kinderschutz</b>	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 40	kinderschutz@ur.ch www.ur.ch/spd
<b>Stipendienstelle Uri</b>	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 56	ds.bkd@ur.ch www.ur.ch/stipendien

### Kantonale Schulen

<b>Kantonale Mittelschule Uri</b>	Gotthardstrasse 59 6460 Altdorf	Tel. 041 875 23 70	kollegi@ur.ch www.kollegi-uri.ch
<b>bwz uri Abteilung Technik</b>	Attinghauserstrasse 12 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 70	bwz@bwzuri.ch
<b>Abteilung Wirtschaft und Verkauf Weiterbildung</b>		Tel. 041 875 20 42	www.bwzuri.ch weiterbildung@bwzuri.ch
<b>bwz uri Abteilung Landwirtschaft</b>	A Pro-Strasse 44 6462 Seedorf	Tel. 041 875 24 94	landwirtschaft@bwzuri.ch www.bwzuri.ch
<b>stiftung papilio</b>	<b>Schulleitung</b> Gotthardstrasse 14 6460 Altdorf	Tel. 041 874 13 50	info@stiftung-papilio.ch www.stiftung-papilio.ch
<b>Musikschule Uri</b>	Bahnhofstrasse 27 6460 Altdorf	Tel. 041 874 31 31	info@musikschule-uri.ch www.musikschule-uri.ch

### Institutionen

<b>Kantonaler Lehrmittelverlag Uri</b>	Bahnhofstrasse 38 6460 Altdorf	Tel. 041 870 80 12	info@dzuri.ch www.dzuri.ch
<b>Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst</b>	Bahnhof SBB 6410 Goldau	Tel. 041 859 17 77	kjpd.goldau@sz.ch www.kjpd-sz.ch
<b>kontakt uri</b>	Gotthardstrasse 14 6460 Altdorf	Tel. 041 874 11 80	mail@kontakt-uri.ch www.kontakt-uri.ch
<b>Opferhilfe</b>	Gotthardstrasse 25 Postfach 434 6410 Goldau	Tel. 0848 821 282	opferhilfesz@arth-online.ch www.arth-online.ch/opferhilfe

### Gemeindeschulen

<b>Schule Altdorf</b>	Schulsekretariat Gemeindehaus 6460 Altdorf	Tel. 041 874 12 92	schule@altdorf.ch www.schule-altdorf.ch
<b>Primarschule Attinghausen</b>	Schulhausweg 10 6468 Attinghausen	Tel. Schule: 041 870 89 29 Tel. Schulleitung: 041 870 89 66	schule@ps-atinghausen.ch schulleitung@ps-atinghausen.ch www.ps-atinghausen.ch
<b>Schule Bürglen</b>	Postfach 346 6463 Bürglen	Tel. 041 874 10 35	schulleitung@buerglen.ch www.buerglen.ch/bildung
<b>Schule Erstfeld</b>	Kapellweg 20 6472 Erstfeld	Tel. Sekretariat: 041 882 01 60 Tel. Schulleitung: 041 882 01 61	schulsekretariat@schule-erstfeld.ch schulleitung@schule-erstfeld.ch www.schule-erstfeld.ch
<b>Schule Flüelen</b>	<b>Schulhaus Matte Süd</b> 6454 Flüelen	Tel. 041 872 11 21	schulleitung@schule-flueelen.ch www.schule-flueelen.ch
<b>Schule Isenthal</b>	Dorfstrasse 23 6461 Isenthal	Tel. 041 878 10 05	schulleitung@schule-isenthal.ch
<b>Schule Schattdorf</b>	Postfach 53 6467 Schattdorf	Tel. Sekretariat 041 874 54 41 Tel. Schulleitung 041 874 54 40	sekretariat@schule-schattdorf.ch schulleitung@schule-schattdorf.ch www.schule-schattdorf.info

<b>Schule Seelisberg</b>	Dorfstrasse 64 6377 Seelisberg	Tel. 041 820 45 51	schulleitung@schule-seelisberg.ch www.schule-seelisberg.ch
<b>Schule Silenen</b>	Kirchstrasse 28 6473 Silenen	Tel. Schulleitung: 041 883 03 09	schulleitung@schulen-silenen.ch www.silenen.ch
<b>Schule Sisikon</b>	Axenstrasse 2 6452 Sisikon	Tel. 041 820 40 02	schule.sisikon@gmx.ch www.sisikon.ch
<b>Primarschule Seedorf</b>	A Pro-Strasse 47 6462 Seedorf	Tel. 041 874 72 18	schulleitung@psseedorf.ch www.psseedorf.ch
<b>Kreisschule Seedorf</b>	Dorfstrasse 117 6462 Seedorf	Tel. 041 870 72 18	schulleitung@ksseedorf.ch www.ksseedorf.ch
<b>Kreisschule Urner Oberland</b>	Dorfstrasse 8 6482 Gurtellen	Tel. 041 885 03 52	schulleitung@ksuo.ch www.ksuo.ch
<b>Kreisschule Ursern</b>	<b>Bodenschulhaus</b> Bäzweg 5  <b>Dorfschulhaus</b> Kirchgasse 10 6490 Andermatt	Tel. 041 887 17 32	schulleitung@schule-ursern.ch www.schule-ursern.ch
<b>Schulen Schächental</b>	<b>Schulleitung</b> Talstrasse 2 6464 Spiringen  <b>Schulsekretariat</b> Schulhausplatz 6 6465 Unterschächen	Tel. 041 879 13 31  Tel. 041 879 11 28	schulleitung@schulenschaechental.ch  schulsekretariat@schulenschaechental.ch www.schulenschaechental.ch



BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION

Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 55

[ds.bkd@ur.ch](mailto:ds.bkd@ur.ch)  
[www.ur.ch/bkd](http://www.ur.ch/bkd)